# Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 14. Juni 2001

# (Neufassung des Errichtungserlasses BISp) Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 01. Juli 2001

#### § 1

- (1) Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI).
- (2) Sitz des BISp ist Bonn.

### § 2

## Das BISp hat die Aufgabe:

- die wissenschaftliche Zweckforschung auf dem Gebiet des Sports zu fördern (Ressortforschung). Die Forschungsförderung erstreckt sich insbesondere auf
  - a) Spitzensport einschließlich Nachwuchsförderung und Talentsuche unter Einbeziehung von Sportgeräten,
  - b) Dopingkontrolle und -prävention,
  - c) Sportstätten, soweit für Zwecke der Normung erforderlich,
  - d) Fragestellungen, die für die Bundesrepublik als Ganzes von Bedeutung sind und die nicht durch ein Bundesland allein wirksam gefördert werden können,
- den Forschungsbedarf zu ermitteln, Forschungsergebnisse zu bewerten und diese in Zusammenarbeit mit dem Sport zu transferieren,
- Maßnahmen zur Dopingbekämpfung zu veranlassen und zu koordinieren, soweit keine andere Stelle zuständig ist,
- bei der nationalen und internationalen Normung auf dem Gebiet der Sportstätten und Sportgeräte mitzuwirken,
- das Bundesministerium des Innern bei seiner Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Sports fachlich zu beraten,

2

§ 3

Das BISp wird von einem hauptamtlich tätigen Direktor geleitet. Der Direktor vertritt das BISp bei allen Rechtshandlungen.

#### § 4

- (1) Das BISp wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch ein Direktorium unterstützt. Es besteht aus vier Mitgliedern, die vom BMI für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.
- (2) Das Direktorium setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Fachbeiräte (§ 5) und einem vom Deutschen Sportbund (DSB) benannten Vertreter. BMI und Direktor BISp nehmen an den Sitzungen des Direktoriums teil. Die Tätigkeit im Direktorium ist ehrenamtlich.
- (3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (4) Das Direktorium wirkt bei folgenden Aufgaben und Entscheidungen des BISp mit:
  - 1. Aufstellung des Forschungsprogramms und der Arbeitsplanung,
  - 2. Auswertung von Forschungsergebnissen,
  - 3. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages.
- (5) Bei Organisationsänderungen des BISp und der Einstellung oder Entlassung des Direktors nimmt das Direktorium zu den geplanten Maßnahmen Stellung und kann ergänzende Vorschläge unterbreiten.
- (6) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des BMI bedarf.

3

§ 5

- Zur fachlichen Beratung des BISp werden folgende Fachbeiräte gebildet:
  - 1. der Fachbeirat "Medizin, Dopinganalytik, Behindertensport",
  - der Fachbeirat "Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportgeräte- und Technologieentwicklung",
  - 3. der Fachbeirat "Sozial- und Verhaltenswissenschaft, Sportstätten".
- (2) Den Fachbeiräten obliegt bei Vorhaben, die vom BMI gef\u00f6rdert werden, die wissenschaftliche Beratung. Sie umfasst vor allem die Mitwirkung bei der Ermittlung der Forschungsdefizite, der Begutachtung der Forschungsvorhaben, der Bewertung der Forschungsergebnisse und der Unterst\u00fctzung beim Forschungstransfer.
- (3) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden vom BMI im Einvernehmen mit dem DSB jeweils für vier Jahre berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Unmittelbare Wiederberufung ist bis zu zweimal zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Zeit ein neues Mitglied berufen werden. Die Tätigkeit in den Fachbeiräten ist ehrenamtlich.
- (4) Die Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und ihre Vertreter. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2001 in Kraft.

Der Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 8. Juli 1996 ist aufgehoben.

Berlin, den 14. Juni 2001

Bundesministerium des Innern In Vertretung

BijiMe Zypiis